

SATZUNG

des Heimatvereins Dittersbach auf dem Eigen e. V.
in der Fassung vom 10.03.2017

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Dittersbach auf dem Eigen e.V.“, hat seinen Sitz in Dittersbach auf dem Eigen, Freistaat Sachsen, und wird im Vereinsregister mit der VR - Nr. 9428 beim Amtsgericht Dresden geführt.

§ 2 Zwecke des Vereins

Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und weltanschaulich neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zwecke des Vereins sind:

- Förderung der Jugendhilfe,
- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Sammeln, Sichten und Bearbeiten von Gegenständen und Dokumenten, die die Heimatgeschichte des Ortes und des Eigenschen Kreises betreffen (Ortschronik, historische Zeitzeugnisse) sowie Pflege des Oberlausitzischen Liedgutes,
- Vorbereitung und Durchführung von traditionellen Dorfhöhepunkten (z.B. Walpurgisfeuer),
- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, die der niveaувollen Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen verpflichtet sind (z.B. Kinderfasching, Kinderkirmes, Nikolausfahrt, Puppenspiele, Bildersuchwanderung für Kinder),
- Vorbereitung und Durchführung thematischer Wanderungen in die nähere und fernere Heimat (Anlegen eines Wander- und Heimatalmanachs).

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bernstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere in der Ortschaft Dittersbach auf dem Eigen.

§ 6 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Streitigkeiten werden durch den Schlichtungsausschuss entschieden, erst dann ist der ordentliche Rechtsweg zulässig.

§ 7 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Einhaltung aller Satzungsbestimmungen und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 - 76 BGB durch Unterschrift bekennt. Für Personen unter 18 Jahren ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag sind die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat zu entrichten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Vorstandsbeschluss erfolgte.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der 6 Wochen vor Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand zu richten ist,
 - b) durch Streichung, wenn 6 Monate trotz schriftlicher Mahnung kein Beitrag gezahlt wurde oder andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt wurden,
 - c) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten. Dem Auszuschließenden ist die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Er kann beim Schlichtungsausschuss Einspruch erheben.
 - d) durch Tod .
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 9 Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Vereinsmitglied das Stimmrecht bei Beratungen und Beschlussfassungen, sofern es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Es kann gewählt werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen (z.B. Minderjährigkeit).
3. Jedes Mitglied erhält bei Erfüllung seiner Pflichten Versicherungsschutz.

§ 10 Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Art, Höhe und Fälligkeit legt die jährliche Vereinsversammlung fest.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu befolgen.
4. Um ein interessantes Vereinsleben zu entwickeln, besuchen die Vereinsmitglieder rege und engagiert die Zusammenkünfte des Vereins.

§ 11 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen der Mitglieder, Zuschüssen und Zuwendungen aus dem Haushalt der Stadt Bernstadt, Spenden, Schenkungen und anderen eigenen Einnahmen.
2. Die verfügbaren Mittel sind ausschließlich zur Aufgabenerfüllung des Vereins unter Wahrung der Vereinszwecke und der Gemeinnützigkeit einzusetzen.
3. Die Bildung von Vereinsvermögen sowie eines finanziellen Guthabens ist möglich, wenn der Zweck des Gemeinnutzes allumfassend gewahrt bleibt.

§ 12 Organisation des Vereins

1. Der Verein wird geleitet durch:
 - a) die Vereinsversammlung,
 - b) den Vorstand,
 - c) einen zeitweiligen Schlichtungsausschuss
2. Die Mitarbeit in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 13 Vereinsversammlung

1. Oberstes Organ ist die Vereinsversammlung. Sie wird einmal im Jahr abgehalten. Die ordentliche Versammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie sollte in den ersten 3 Monaten des Jahres stattfinden.
2. Die Einladungen zur Vereinsversammlung haben spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
3. Die Tagesordnung sollte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Vereinsplan
 - Haushaltsvorschlag
 - Verschiedenes

Weitere Tagesordnungspunkte beschließt der Vorstand.

4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
5. Über die Versammlung ist Protokoll zu führen. In dieser vom Vereinsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnenden Niederschrift sind gefasste Beschlüsse wörtlich aufzunehmen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss der Vereinsauflösung bedarf einer 3/4 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
7. Außerordentliche Versammlungen finden auf begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder oder bei gewichtigen Gründen auf Vorstandsbeschluss statt. Sie stehen bezüglich der Befugnisse den ordentlichen Versammlungen gleich.
8. Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss bei Verlangen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim abgestimmt werden. Die Stimmzettel sind anschließend zu vernichten.

§ 14 Vorstand und Leitung des Vereins

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister (Stellvertreter)
 - sowie drei Beisitzern
2. Weitere Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes diesen Kreis erweitern. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Er bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

4. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliedsversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
5. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsversammlung zu führen. Vereinsversammlungen können neben der Mitgliederversammlung nach Bedarf durch den Vorstand und Zusammenkünfte der Interessengemeinschaft durch den Leiter einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.
6. Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Zur Durchführung von Beschlüssen der Vereinsversammlung und des Vorstandes sollen die gewählten Beisitzer herangezogen werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.
7. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlung der Mitglieder. Der Vorstand ist zu einer Sitzung einberufen, sooft die Notwendigkeit gegeben ist oder ein Mitglied des Vorstandes dies beantragt.
8. Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungen bedürfen der Anweisung des Vorsitzenden. Der Schatzmeister hat den Vorstand laufend über die Kassenbelege zu informieren. Einzahlungsquittungen werden durch den Schatzmeister erteilt.

§ 15 Schlichtungsausschuss

1. Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.
2. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein ausüben und sollten möglichst älter als 30 Jahre sein.
3. Der Schlichtungsausschuss existiert zeitweilig. Es sind im Bedarfsfall geeignete, objektive und an der Streitsache unbeteiligte Vereinsmitglieder vom Vorstand zu berufen.
4. Der Schlichtungsausschuss entscheidet über Streichungen und Ausschlüsse gemäß § 8, Abs. 1, Buchstaben b und c.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die gemäß § 13, Abs. 3, 4. Anstrich der Vereinsversammlung gewählten Kassenprüfer haben mindestens zweimal jährlich gemeinsam unvermutet und detailliert Kassenprüfungen vorzunehmen.
2. Das Ergebnis ist jeweils zu protokollieren und dem Vorsitzenden zwecks Berichterstattung vor der Vereinsversammlung zuzustellen.
3. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Es ist nur eine einmalige Wiederwahl möglich.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand kann detaillierte Festlegungen in einer Geschäftsordnung treffen. Sie darf der Satzung nicht widersprechen und ist auf einer Vereinsversammlung per Beschluss zu bestätigen.
2. Ausscheidenden Mitgliedern steht kein Anteil am Vermögen des Vereins zu.
3. Über alle Generalversammlungen, außerordentliche Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und sonstige Sitzungen des Vereins sind Protokolle zu führen. Diese sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Beschlossen auf der Vereinsversammlung am 10. März 2017